

26.04.2022

Satzung des Turn-Club Wilhelmsburg von 1909 e.V.

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Organe des Vereins
- §5 Abteilungen
- §6 Geschäftsjahr
- §7 Finanzprüfung
- §8 Haftung
- §9 Fusion/Umwandlung und/oder Auflösung des Vereins
- §10 Datenschutz
- §11 Vereinsjugend

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 2. April 1909 gegründete Verein führt den Namen „Turn-Club Wilhelmsburg von 1909 e.V.“, kurz TCW genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass seinen Mitgliedern die Ausübung sportlicher Betätigung in moderner, zeitgemäßer Form aller im Verein betriebenen Sportarten ermöglicht wird.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der TCW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2.4 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund und in den Fachverbänden für die im Verein betriebenen Sportarten.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Es gibt

26.04.2022

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder.

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.1.1 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- Mitglieder, die dem TCW 60, 70 oder 75 Jahre ununterbrochen angehören,
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

3.1.2 Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder, die dem Verein 25, 40 und 50 Jahre angehören oder zu dem unter 3.1.1 genannten Personenkreis gehören, werden im Jahr ihres Jubiläums besonders geehrt.

3.2 Aufnahme

3.2.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand legt die Form des Antrages fest. Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

3.2.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach vorheriger Kündigung,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

3.3.2 Kündigung

3.3.2.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

3.3.2.2 Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden.

3.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung mehr als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht

26.04.2022

nachgekommen ist,

- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins (siehe §2 Absatz 2.3).

Wenn der Vorstand den Beschluss fasst, ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, ist dieses dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Dieses soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen von der Mitteilung über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens an bis zur Entscheidung über den Ausschluss.

Wird der Ausschluss ausgesprochen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Stimmrecht

Aktive und passive Mitglieder haben bei allen Abstimmungen eine Stimme. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht im Sinne von §4.1.5.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3.4.2 Weitere Rechte

Jedes aktive Mitglied darf grundsätzlich alle Sportangebote des Vereins wahrnehmen.

Bestehen mehrere Gruppen zu einer Sportart, entscheidet die Abteilungsleitung über die Zuordnung zu einer Gruppe.

Der Vorstand kann, auf Vorschlag der Abteilungen, die Teilnahme an Sportangeboten beschränken, wenn die erfolgreiche Sportausübung in der Gruppe nicht anders gewährleistet werden kann.

3.4.3 Zahlungspflicht

Die Mitglieder, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, sind verpflichtet, die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der festgesetzten Höhe und Zahlungsweise zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die nachweisbar unverschuldet in Not geraten sind, für die Zeit der Notlage, die Beiträge zu stunden oder teilweise bzw. ganz zu erlassen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

26.04.2022

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1.1 Rechte und Aufgaben

Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der beratenden Mitglieder des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung
 - o des Haushaltes,
 - o des Jahresabschlusses,
 - o von An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - o von Beteiligungen an Gesellschaften,
 - o der Aufnahme von Darlehen ab einer Summe von 1/5 des Beitragsaufkommens des Vorjahres
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins, Fusion oder Verschmelzung mit anderen Vereinen.

4.1.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Weiterhin beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, wenn

- er dies für erforderlich hält oder
- wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach Vorliegen des Antrages und der entsprechenden Anzahl der Unterschriften stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung ist auch formgemäß, wenn sie in einer Vereinszeitung enthalten ist, die an jedes Mitglied fristgerecht versandt wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn die Absendung 16 Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt.

4.1.3 Anträge

Anträge sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur unter „Anträge“ behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich behandelt werden.

26.04.2022

4.1.4 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in Wahlen erfolgt nach Entscheidung des Versammlungsleiters Stichwahl oder Wahlwiederholung.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über redaktionelle Änderungen oder solche, die von Behörden oder dem Vereinsregister gefordert werden, entscheidet der Vorstand.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Sie müssen geheim per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der Anwesenden dies fordern.

4.1.5 Kandidaten

4.1.5.1 Alter

Für den Vorstand, als beratende Mitglieder des Vorstandes und für das Amt eines Rechnungsprüfers können nur Personen kandidieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.1.5.2 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

4.1.6 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann den 2. Vorsitzenden oder mit Zustimmung des Vorstandes, auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Die Wahlen dürfen nicht von einem Kandidaten für das jeweilige Amt geleitet werden.

4.1.7 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern auf Wunsch schriftlich zur Kenntnis zu geben.

4.2. Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Finanzwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart,

26.04.2022

- dem Sportwart,
- dem Frauenturnwart.

4.2.2 Der Vorstand, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt, wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar

- in den geraden Jahren:
 - o der 1. Vorsitzende,
 - o der 3. Vorsitzende,
 - o der Finanzwart,
 - o der Sportwart.

- in den ungeraden Jahren:
 - o der 2. Vorsitzende,
 - o der Schriftführer,
 - o der Frauenturnwart.

Kann eine Funktion im engeren Vorstand nicht besetzt werden, kann ein anderes Mitglied aus dem Vorstand das Amt übernehmen, bis ein geeigneter Kandidat gefunden wird.

Der Jugendwart wird auch auf zwei Jahre durch die Jugendvertretung in den geraden Jahren gewählt. Er muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.2.3 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 3. Vorsitzende und
- der Finanzwart.

Mindestens zwei der drei Vorsitzenden oder ein Vorsitzender und der Finanzwart vertreten den Verein gemeinsam.

4.2.4 Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende oder der Finanzwart vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied, das die Voraussetzungen zur Wahl zum Vorstandsmitglied besitzt, an seiner Stelle einsetzen.

Scheidet der Jugendwart vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird er, entsprechend der Satzung der Jugendvertretung, durch diese außerplanmäßig neugewählt, kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zum nächsten Zusammentreten durch einen Beschluss des Vorstandes ersetzt werden. Der Vorstand muss aus mindestens 4 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

26.04.2022

4.2.5 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer einsetzen. Ihnen kann Handlungsvollmacht und/oder Bankvollmacht erteilt werden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen.

4.2.6 Finanzverwaltung

Die Finanzen werden vom Finanzwart verwaltet. Über Ausgaben entscheidet der gesamte Vorstand entsprechend der Vorgaben des Haushaltsvoranschlags.

4.2.7 Beratende Mitglieder des Vorstandes

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind

- der Pressewart,
- der Festwart.

sowie weitere Personen, deren Berufung vom Vorstand gewünscht wird, wie z.B. Ehrenvorsitzende. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf 2 Jahre gewählt.

4.2.8 Tätigkeitsvergütung für den Vorstand (Ehrenamtspauschale)

Dem Vorstand (siehe §4.2.1 der Satzung) wird für seine Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Gesetze eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt. Die grundsätzliche Entscheidung über die Modalitäten und die Höhe der Vergütung (Ehrenamtspauschale) trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4.3 Erweiterter Vorstand

4.3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den beratenden Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern.

4.3.2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand bereitet wichtige Entscheidungen des Vorstandes vor. Dazu gehören unter anderem:

- Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
- Verteilung der Sportstätten.

4.3.3 Einberufung

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr vor der

26.04.2022

Mitgliederversammlung zusammen. Darüber hinaus kann ihn der Vorstand jederzeit einberufen.

Er tritt ferner zusammen, wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter dies wünscht.

§5 Abteilungen

5.1 Struktur

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Mitglieder, die die gleiche Sportart betreiben, bilden eine Abteilung. In einer Abteilung können auch mehrere Sportarten zusammengefasst sein.

Passive Mitglieder bestimmen die Zugehörigkeit zu einer Abteilung selbst. Die Entscheidung über die Aufteilung trifft der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

5.2 Abteilungsleiter

Die mindestens 14 Jahre alten Mitglieder einer Abteilung wählen einen Abteilungsleiter und einen Vertreter für 2 Jahre.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Finanzprüfung

7.1 Die Finanzverwaltung ist mindestens jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung, durch 2 Finanzprüfer zu prüfen.

Diese haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung, auch der Abteilungen, Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

7.2 Finanzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder gewählt, jeweils einer in geraden Jahren und einer in ungeraden Jahren. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Sie dürfen kein anderes, in dieser Satzung genannte Amt im Verein innehaben.

§8 Haftung

8.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Ziffer 1 dieser Satzung und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem

26.04.2022

Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

8.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

8.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit etwaiger Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§9 Fusion/Umwandlung und/ oder Auflösung des Vereins

9.1 Die Fusion/Umwandlung und/oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der für den Beschluss anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9.4 Im Falle einer Fusion/ Umwandlung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Es ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen den Zwecken des Vereins gemäß verwendet wird unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit; im Zweifel darf ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Datenschutz

10.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

26.04.2022

10.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

10.2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

10.2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

10.2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

10.2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

10.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Vereinsjugend

11.1 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

11.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese Jugendordnung gilt, wenn sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Vereinsjugend darf dieser Satzung nicht widersprechen.

11.3 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung selbst und vertritt sich selbst in der Hamburger Sportjugend, sowie den speziellen Jugend- Organisationen der Fachverbände.

Der Vorstand
26.04.2022

26.04.2022

Jugendordnung des Turn-Club Wilhelmsburg von 1909 e.V.

§1

Mitglied der Jugendabteilung des TCW sind weibliche und männliche Jugendliche, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2

Der TCW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Die TCW-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des TCW.

Aufgabe der TCW-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, sozialen, demokratischen Rechtsstaates:

- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäße Gestellung.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereins- und Jugendorganisationen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

§3

Organ der TCW-Jugend ist der Vereinsjugendausschuss.

§4

Der Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendabteilung innerhalb des Vereins und gegenüber dem Vereinsvorstand.

§5

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Jugendwart,
- seinem Stellvertreter
- sowie allen an der aktiven Vereinsjugendarbeit interessierten Vereinsmitgliedern

§6

Der Jugendausschuss tagt regelmäßig - möglichst monatlich - sowie auf besonderer Einberufung.

26.04.2022

§7

Der Vereinsjugendausschuss bestimmt die Verwendung des Jugendetats.

§8

Der Jugendausschuss wird jährlich durch die Vereinshauptversammlung und alle 2 Jahre durch die Vereinsjugendversammlung entlastet.

Der Vorstand